



Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungsverträgen

aufgrund des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich
(Teilungsordnung)

in der Fassung 01.03.2010

Ihr Versicherer:
Zurich Deutscher Herold
Lebensversicherung AG
53288 Bonn

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Leibrentenversicherungen mit einem Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
 - Leibrentenversicherungen,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - Risikolebens-Zusatzversicherungen,
 - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit und
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

Der Teilung unterliegen insbesondere nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private Leibrentenversicherungen mit einem Rentenbeginnalter vor Vollendung des 60. Lebensjahres,
- private Leibrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Risikolebensversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung),
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit.¹
- private Pflegerenten-Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung),
- private Unfalltod-Zusatzversicherungen,
- Aussteuer-Versicherungen,
- Kredit- bzw. Restschulden-Lebensversicherungen und
- Arbeitsunfähigkeits- bzw. Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherungen.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versicherungen

- Leibrentenversicherungen mit ausschließlich klassischer Kapitalanlage,
- Kapitallebensversicherungen mit ausschließlich klassischer Kapitalanlage,
- Risikolebens-Zusatzversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit und
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

und dem Anwendungsbereich B folgende Versicherungen

- fonds- bzw. zertifikatgebundene Leibrentenversicherungen,
- fondsgebundene Kapitallebensversicherungen und
- Leibrenten- und Kapitallebensversicherungen mit Anlage der Überschussanteile in Fonds

zugeordnet.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.²

In Fällen, in denen der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als 5.000 EUR beträgt, wird eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG (vgl. Ziffer 6) beantragt. Unterschreitet die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze den Wert von 5.000 EUR, tritt die gesetzliche Höchstgrenze an Stelle dieses Wertes. Vom Antrag auf externe Teilung kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit besteht, einen für die ausgleichsberechtigte Person bestehenden Vertrag nach § 10 Abs. 2 VersAusglG aufzustoocken.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich jeweils deren Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.³

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

² Ausnahme: wenn gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG eine bestehende Versicherung aufgestockt wird.

³ Damit besteht der Ausgleichswert aus drei Komponenten, einem Euro-Wert als Differenz von Deckungskapitalien sowie den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.

¹ s. § 28 VersAusglG.

- c) Kosten

Anwendungsbereich A

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

Anwendungsbereich B

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Diese betragen 2% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils (Erster des Monats, in dem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird) werden dabei mindestens 200 EUR und höchstens 500 EUR als Kosten berücksichtigt. Eine Hälfte wird vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

- d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Anwendungsbereich A

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Anwendungsbereich B⁴

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten. Durch Anwendung der Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben gemäß 3c) ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert⁵ eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszu-

gleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Ergänzung für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, Anwendungsbereiche A und B

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzurechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3b) in Verbindung mit Ziffer 3d) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3c) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung verringern sich dadurch entsprechend. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt. Bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und bei Direktversicherungen, die als Beitragssage mit Mindestleistung gestaltet sind, reduzieren sich die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG zu gewährenden Garantien in dem Verhältnis, in dem der Entnahmebetrag (Ausgleichswert und Kosten) zum Rückkaufswert unmittelbar vor der Entnahme steht.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3c) in Verbindung mit Ziffer 3d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Leibrentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei Teilung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung wird eine Kapitallebensversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.⁶

Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer 3d) verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer 3b) zu begründen.

⁴ Zusätzliche Erläuterungen siehe Anhang.

⁵ Zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.

⁶ Ausnahme: wenn gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG eine bestehende Versicherung aufgestockt wird.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- (1) Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person
 - im Fall einer Kapitallebensversicherung eine Todesfallsumme oberhalb der Erlebensfallsumme,
 - im Fall einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung eine Todesfallsumme von mehr als 60% der Beitragssumme,
 - eine Hinterbliebenenrente oder
 - eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeitabgesichert ist, werden diese Risiken nicht in die Versicherung für die ausgleichsberechtigten Person aufgenommen. Der in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung erfolgt bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- (2) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- (3) Die für die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person zur Anwendung kommenden Rechnungsgrundlagen werden im individuellen Teilungsvorschlag angegeben.
- (4) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- (5) Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- (6) Bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- (7) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- (8) Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen.
- (9) Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung wird die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- (10) Bei Verträgen mit einer gesetzlichen Beitragserhaltungsgarantie wird diese in Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Kosten gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gemäß Ziffer 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 3d), jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anhang

Formelmäßige Erläuterung zum Anwendungsbereich B der Ziffer 3d)

Der gemäß b) ermittelte Gleichgewichtswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Gleichgewichtswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ und eine Kosten-Quote $\alpha_{KO} = KO / VV$ bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV^* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B^* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Durch Anwendung der Gleichgewichtswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten: $aWvK = VV^*_{Ehe} \times \alpha_{AW}$. Durch Anwendung der Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben gemäß 3c) ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug: $KoAb = \text{Min}(KO_{MAX}; \text{Max}(KO_{MIN}; VV^*_{Ehe} \times \alpha_{KO}))$.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert⁷ eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt: $aWvK - KoAb$. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten ($aWvK + KoAb$) gekürztes Vertragsvermögen $VV^* - (aWvK + KoAb)$.

Bei diesem Vorgehen nimmt der Kostenabzug auch an der Wertentwicklung des Vertrages nach Ehezeitende teil, jedoch nicht unter bzw. über den angegebenen Wertgrenzen. Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf $2 \times KoAb$.

Ermittlung des auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil des Vertragsvermögens

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils. $t_i, i=0, \dots, N$, sind die potenziellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende
 $VV_{t_N} = VV^*$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils

Es seien b_{t_i} ($i = 0, \dots, N-1$) die Beitragszahlungen, saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d. h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{t_i} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{t_i} .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \times VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d. h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{t_i} entwickelt sich mit derselben Performance $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $VV_{t_i} + b_{t_i}$.

⁷ Zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.